

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau \* - Stand 01.11.2011**

## **§ 1 - Erhebung von Elternbeiträgen**

Die Stadtverwaltung Zittau erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in stadteigenen Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge.

## **§ 2 - Höhe der Elternbeiträge**

1. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und ist aus der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
2. Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach Inanspruchnahme von Betreuungszeiten gem. Anlage dieser Satzung erhoben.
3. Die Höhe der Elternbeiträge wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die zugleich eine Kindeinrichtung besuchen, wie folgt festgelegt:

1. Kind           voller Betrag
2. Kind           70 v.H. des vollen Betrages
3. Kind           30 v.H. des vollen Betrages
4. Kind           10 v.H. des vollen Betrages
5. Kind und weitere beitragsfrei

4. Für allein erziehende Elternteile wird eine zusätzliche Ermäßigung in Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Elternbeitrages gewährt.

## **§ 3 - Regelung zum tageweisen Besuch von Kindertageseinrichtungen**

Bis zu 5 Arbeitstagen im Monat können Kinder tageweise die Kindertageseinrichtung besuchen.

Hierfür wird ein Tagessatz von

- 7,50 €**           für Kinderkrippen  
**5,00 €**           für Kindergärten  
**4,00 €**           für Horte

erhoben.

## **§ 4 - Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden pro Tag**

Bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 9 Stunden pro Tag innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- Kinderkrippen           **2,50 € pro Betreuungsstunde**  
Kindergärten           **2,00 € pro Betreuungsstunde**

In den Schulferien und an schulfreien Tagen wird bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus in Horten ein zusätzlicher Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- tageweise               **1,50 € pro Betreuungsstunde**  
ganze Woche, bis 3 Stunden täglich über die vertraglich vereinbarte Zeit: **15,00 €**

Eine Betreuungsstunde (Zeitstunde) gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind länger als 15 Minuten betreut wurde.

## **§ 5 - Elternbeitragsfreiheit und Beitragsermäßigung**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ab 10 zusammenhängenden Arbeitstagen wird auf Antrag mit ärztlichem Nachweis eine krankheitszeitabhängige Ermäßigung des Elternbeitrages um höchstens 40 v.H. des regulären Monatsbeitrages gewährt.
- (2) Bei Kur des Kindes wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten für die Dauer der Kur bis zu einem Monat (20 Arbeitstage) ein Monatsbeitrag vollständig erlassen.  
Bei Dauer der Kur über einen Monat hinaus wird zusätzlich eine anteilige Ermäßigung gemäß § 5 (1) gewährt.

## **§ 6 - Zahlungspflicht und -verfahren**

- (1) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, die ihr Kind/ihre Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen betreuen lassen.
- (2) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Einrichtungsträger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Während dessen Laufzeit sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.
- (3) Die Zahlungspflicht kann vor Ablauf des Vertrages erlöschen, wenn der Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten gekündigt wurde.
- (4) Der Elternbeitrag ist monatlich, jeweils in der ersten Woche des laufenden Monats, zu entrichten.
- (5) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monaten kann der Betreuungsvertrag von der Stadtverwaltung Zittau gekündigt und das Kind von der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt ab **01.01.2002** in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt ab 01.11.2011 in Kraft.

Zittau, den 13.12.2001\*

**A. Voigt,  
Oberbürgermeister**

---

\* redaktionelle Überarbeitung

*Eingearbeiteter Beschluss: 109/12/03 vom 20.11.2003*

*Eingearbeiteter Beschluss: 41/05/05 vom 19.05.2005*

*Eingearbeiteter Beschluss: 81/11/05 vom 24.11.2005*

*Eingearbeiteter Beschluss 014/09 vom 26.02.2009*

*Eingearbeiteter Beschluss 124/2011 vom 20.10.2011*

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001:

\* Änderungen entsprechend Beschluss 81/11/05 vom 24.11.2005

## Anlage

### zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001

Teil 1 Elternbeiträge für Krippe- und Kindergartenkinder				
Betreuungsform	Monatl. Elternbeiträge in EURO			
	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	4. Zählkind
	100,00%	70,00%	30,00%	10,00%
Täglich bis 9 Stunden Krippe Kindergarten	153,00	107,10	45,90	15,30
	95,00	66,50	28,50	9,50
Täglich bis 6 Stunden Krippe Kindergarten	102,00	71,40	30,60	10,20
	63,33	44,33	19,00	6,33
Täglich bis 4,5 Stunden Krippe Kindergarten	76,50	53,55	22,95	7,65
	47,50	33,25	14,25	4,75

Teil 2 Elternbeiträge für Hortkinder				
Betreuungsform	Monatl. Elternbeiträge in EURO			
	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	4. Zählkind
	100,00%	70,00%	30,00%	10,00%
Täglich bis 6 Stunden einschl. Frühhort	55,00	38,50	16,50	5,50
Täglich bis 5 Stunden ohne Frühhort	45,83	32,08	13,75	4,58
Nur Frühhort oder nach Schulschluss bis einschl. Mittagessen	22,92	16,04	6,88	2,29

Teil 3 Beiträge Alleinerziehender				
Betreuungsform	Monatl. Elternbeiträge in EURO			
	1. Zählkind	2. Zählkind	3. Zählkind	4. Zählkind
	95,00%	65,00%	25,00%	5,00%
Täglich bis 9 Stunden Krippe Kindergarten	145,35	99,45	38,25	7,65
	90,25	61,75	23,75	4,75
Täglich bis 6 Stunden Krippe Kindergarten Hort	96,90	66,30	25,50	5,10
	60,17	41,17	15,83	3,17
	52,25	35,75	13,75	2,75
Täglich bis 5 Stunden Hort	43,54	29,79	11,46	2,29
Täglich bis 4,5 Stunden Kindergarten Hort Frühhort	45,13	30,88	11,88	2,38
	21,77	14,90	5,73	1,15

Teil 4 Elternbeiträge für Gastkinder	
Betreuungsform	Tagessatz in EURO
Krippe	7,50
Kindergarten	5,00
Hort	4,00

Teil 5 Elternbeiträge für Betreuungszeiten über 9 Stunden und über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in den Schulferien und schulfreien Tagen hinaus	
Betreuungsform	Stundensatz in EURO
Pro begonnene Stunde	
Krippe	2,50
Kindergarten	2,00

Hort	1,50
Hort	15,00

**Diese geänderte Satzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.**

**A. Voigt**  
**Oberbürgermeister (Siegel)**